

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Stand: 12.07.2005

Zwischen

der **Stadt Kassel**,

vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,
im Folgenden Stadt genannt,

und

dem **Landkreis Kassel**,

vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19a, 34117 Kassel,
Im Folgenden Kreis genannt,

wird gemäß § 140 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14.06.05 (GVBl. I, S. 441), in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06. 1978 (GVBl. I, S. 420) und aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 10.10.2005

und des Kreistages des Landkreises Kassel vom 30.09.2005

folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** über die Beschulung der Grundschüler/innen aus Vellmar-West in der Schule Jungfernkopf, Grundschule der Stadt Kassel, geschlossen:

§ 1

- (1) Träger der Schule Jungfernkopf, Grundschule der Stadt, ist gemäß § 138 Abs.1 HSchG die Stadt Kassel.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler aus Vellmar-West werden seit dem Schuljahr 1972/73 in der Schule Jungfernkopf beschult. Die Stadt übernimmt die Aufgaben des Kreises als Schulträger für die Grundschüler und Grundschülerinnen des Stadtteils Vellmar-West der Stadt Vellmar.
- (3) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis zu der Schule Jungfernkopf führt der Kreis durch und trägt die Kosten dafür.
- (4) Die Organisation der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen der Schule und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt der Stadt.

§ 2

- (1) Zur Sicherstellung einer langfristigen wohnortnahen Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Vellmar-West ist eine bauliche Erweiterung der Schule Jungfernkopf um vier Klassenräume und zwei Fachräume erforderlich. Die Schule wird zukünftig vierzünftig geführt.
- (2) Die Gesamtbausumme der geplanten Erweiterung beläuft sich auf voraussichtlich 900.000 €. An den tatsächlichen und nachzuweisenden Kosten beteiligt sich der Kreis mit einem Anteil von zwei Dritteln, maximal 600.000 €.

§ 3

- (1) Der Kreis beteiligt sich an allen zur Verwaltung und Unterhaltung der Schule Jungfernkopf notwendigen Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten im Sinne der im Hessischen Schulgesetz festgelegten Kosten der äußeren Schulverwaltung, erweitert um einen pauschalen Verwaltungsgemeinschaftsanteil, basierend auf den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Der Gemeinkostenanteil beträgt 20 % der Personalkosten und wird entsprechend der Empfehlungen der KGSt angepasst.

Soweit die Stadt für in der Vergangenheit oder in der Zukunft getätigte Schulbaumaßnahmen an der Schule Jungfernkopf Schuldverpflichtungen eingegangen (Tilgung, Zinsen) ist, fließen diese Verpflichtungen ebenfalls in die vom Kreis zu leistende finanzielle Beteiligung ein.

Der Anteil der Schulbaupauschale und der Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes, die der Stadt vom Land Hessen auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen werden, sind bei der Ermittlung der anteiligen Investitionsmittel als Einnahme zu berücksichtigen. Die Kostenbeteiligung des Kreises bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt und des Kreises.

Für die Abrechnung werden die Schülerzahlen der dem Abrechnungsjahr vorausgehenden amtlichen Schülerstatistik der allgemeinbildenden Schulen zugrundegelegt.

Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren, nicht nach Schuljahren.

- (2) Der Kreis erstattet der Stadt die anteiligen Kosten gem. Abs. 1 jährlich bis zum 01.04. eines jeden Jahres. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zahlt der Kreis ohne Aufforderung bis zum 30.06 des jeweiligen Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung von 60% des Vorjahresergebnisses.

